Kopie

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Eimsbüttel
Ortsamt Lokstedt
Bauabteilung
-Bauprüfung-
Garstedter Weg 9

22451 Hamburg, den 27.06.1994 (sch)
Gz.: Lo/BA3 / 433/94W
Herzog-Alf-Weg 55
Techn. Sachbearb.: Herr Wichert
Telefon: 55 444 357
BN: 9.08. "
Telefax: 55 444 368
Sprechzeiten: mo + di 14.00 - 16.00 Uhr
do 13.30 - 15.30 Uhr
fr 8.00 - 10.00 Uhr

Grundstück:

Frau Jeanette Sklorz
Herrn Jan Sklorz
Herzog-Alf-Weg 55

22457 Hamburg

Straße: Herzog-Alf-Weg 55
Grundbuchbez.: Schnelsen
Gemarkung : Schnelsen
Flurstück-Nr.: 1800
Baublock-Nr. : 19066

Bebauungsplan: Baustufenplan Niendorf/Lokstedt/Schnelsen

Vorhaben: Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses

B A U G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D

Nach § 60 Abs. 1 und § 69 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 01.07.1986 in der geltenden Fassung i.V.m. dem Hamburgischen Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus (HmbWoBauErlG) vom 04.12.1990 wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, die bauliche Anlage nach den beiliegenden mit Genehmigungsvermerk versehenen

Vorlagen Nr.: 10/1 + 3

und nach Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungen, Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen), Hinweise und grünen Eintragungen in den Vorlagen auszuführen.

BEFREIUNGEN (Planungsrecht)

1. Folgende Befreiung/en wird/werden aufgrund von § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Baustufenplanes Niendorf-Lokstedt-Schnelsen erteilt:

1.1 für das Überschreiten der zulässigen bebaubaren Fläche um 0,06 auf 0,16 (§ 11 Abs. 1 Sp. 8 BPVO i.V.m. § 30 BauGB).

AUSNAHMEN (Planungsrecht)

2. Folgende Ausnahme/n wird/werden aufgrund von § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen des Baustufenplanes Niendorf-Lokstedt-Schnelsen erteilt:

2.1 für das Überschreiten der zulässigen Zahl der Haushalte um 1 Haushalt auf 2 Haushalte im Kleinsiedlungsgebiet (§ 10 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 9 BPVO).

AUSNAHMEN (Bauordnungsrecht)

3. Folgende Ausnahme/n wird/werden aufgrund von § 66 Abs. 1 HBauO erteilt:

3.1 für die eingeschossige offene Garagenanlage außerhalb der Abstandsfläche an der Nachbargrenze (§ 6 Abs. 4 HBauO).

3.2 für das Errichten der Kfz-Stellplatzanlage mit Schutzdach im Vorgarten (§ 9 Abs. 2 HBauO).

BAUBEGINNVORBEHALTE
(Aufschiebende Bedingungen)

Vermessung

4. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn:

4.1 die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt und gekennzeichnet ist. Hierüber ist ein Nachweis von einem Sachverständigen zu führen (§ 70 Abs. 4 HBauO).

BAUBEGINN

5. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mit beiliegendem Vordruck spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Jeder Wechsel des auf dem Vordruck aufgeführten Personenkreises ist sofort anzuzeigen (§ 70 Abs. 3 HBauO).

Die Genehmigung und die dazugehörenden Vorlagen müssen vom Beginn der Ausführungen an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden (§ 70 Abs. 5 HBauO).

BAUZUSTANDSBESICHTIGUNG - ROHBAU -

6. Bis zur Rohbaufertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit des Schornsteins bzw. der Abgasanlage im Rohbau vorzulegen (§ 77 Abs. 5 HBauO).

BAUZUSTANDSBESICHTIGUNG - ENDGÜLTIGE FERTIGSTELLUNG -

7. Die endgültige Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde innerhalb zweier Wochen mitzuteilen (§ 70 Abs. 6 HBauO). Eine Bauzustandsbesichtigung wird nicht durchgeführt.

8. Bis zur endgültigen Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit des Schornsteins bzw. der Abgasanlage vorzulegen (§ 77 Abs. 6 HBauO).

FOLGEEINRICHTUNGEN

9. Folgende Einrichtungen werden festgelegt:

9.1 nach § 48 (1) HBauO einen zusätzlichen Stellplatz für die zweite Wohneinhiet wie in Anl. 10/3 dargestellt.

GÜLTIGKEIT

Die Genehmigung gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers und alle über die bauliche Anlage Verfügungsberechtigten. Wechselt der Antragsteller, so hat der neue Antragsteller dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 69 Abs. 2 HBauO).

GELTUNGSDAUER

Die Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb dreier Jahre in Anspruch genommen worden ist oder wenn die Ausführung des Vorhabens mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 71 Abs. 2 HBauO).

RECHTSBEHELF

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen.

Dieser Bescheid umfaßt die Seiten 1 bis 4.

Wichert

Bezirksamt Eimsbüttel-Ortsamt Lokstedt

GEBÜHR

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.